

1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Alt-Mölln

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein wird nach Beschluss der Gemeindevertretung Alt-Mölln vom 02.07.2007 und mit Genehmigung des Landrats des Kreises Herzogtum Lauenburg folgende 1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Alt-Mölln erlassen:

Artikel I

„§ 3 erhält folgende Fassung“

§ 3

Gleichstellungsbeauftragte

Das Amt Breitenfelde bildet mit der Stadt Mölln eine Verwaltungsgemeinschaft gemäß § 19 a Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit. Die Gleichstellungsbeauftragte der Stadt Mölln ist daher auch Gleichstellungsbeauftragte für das Amt Breitenfelde und die amtsangehörigen Gemeinden.

Die Gleichstellungsbeauftragte der Stadt Mölln kann an den Sitzungen der Gemeindevertretung und der Ausschüsse teilnehmen. Ihr ist dort in Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches auf Wunsch das Wort zu erteilen.

Artikel II

Die 1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Alt-Mölln tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Die Genehmigung nach § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein wurde durch Verfügung des Landrates des Kreises Herzogtum Lauenburg vom 27.07.2007 erteilt.

Gemeinde Alt-Mölln
Die Bürgermeisterin

J. Hahne
Hahne



Alt-Mölln, den 01.08.2007